

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 11/76

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 11/76

1 Ta BV 4/75 Hamburg

Verkündet am

3. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. November 1975 - 1 Ta BV 4/75 - wie folgt abgeändert:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. Juli 1975 - 5 BV 10/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin. Er hat mit dem vorliegenden Beschlußverfahren beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem bei ihm gebildeten Betriebsausschuß Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter aller Angestellten zu gewähren, soweit diese tariflich, übertariflich und außertariflich bezahlt werden und nicht leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind und dem Betriebsausschuß zu gestatten, für die Beratung Fotokopien dieser Listen anzufertigen, hilfsweise, dem Betriebsausschuß zu gestatten, sich Aufzeichnungen aus den Listen für die Beratung anzufertigen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Betriebsausschuß Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter aller Angestellten zu gewähren, soweit diese tariflich und übertariflich bezahlt werden und dem Betriebsausschuß zu gestatten, sich Aufzeichnungen aus den Listen für die Beratung anzufertigen. Im übrigen hat es den Antrag abgewiesen.

Hiergegen hat der Antragsteller Beschwerde erhoben und auf Anregung des Landesarbeitsgerichts zur Klarstellung beantragt: 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Betriebsausschuß zu gestatten, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG jeweils Fotokopien der Lohn- und Gehaltslisten anzufertigen. 2. Dem Betriebsausschuß Einblick in die Gehaltslisten auch der AT-Angestellten zu gewähren, soweit sie nicht im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG leitende Angestellte sind. Hilfsweise zu Antrag 1: Dem Betriebsausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG Einblick in die Gehaltslisten der AT-Angestellten zu gewähren, soweit diese nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Beschwerde zu verwerfen bzw. zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Betriebsausschuß zu gestatten, im Rahmen des Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG jeweils Fotokopien der Bruttolohn und -gehaltslisten anzufertigen. Im übrigen hat es die Beschwerde hinsichtlich der AT-Angestellten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel in erster Instanz weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist noch, ob das Einblicksrecht nach § 80 Abs. 2 BetrVG auch das Recht



des Betriebsausschusses umfaßt, sich Fotokopien von den Listen über die Bruttolöhne und -gehälter anzufertigen, mit Ausnahme des Personenkreises der AT-Angestellten.

3. Die Antragsbefugnis des antragstellenden Betriebsrats und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht am vorliegenden Verfahren auch den Betriebsausschuß beteiligt. Seine Beteiligungsbefugnis ergibt sich aus § 80 Abs. 2 BetrVG.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist ebenfalls zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über das vom Betriebsrat geltend gemachte Begehren.

III. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht von der Zulässigkeit der Beschwerde ausgegangen. Im Gegensatz zu der von der Antragsgegnerin in der Beschwerdeinstanz vertretenen Auffassung stellt die veränderte Antragsfassung, die auf Veranlassung des Gerichts erfolgte, keine nach § 89 Abs. 2 ArbGG unzulässige Antragsänderung dar, da sie lediglich der Klarstellung des Begehrens des Antragstellers diene, nicht aber eine sachliche Änderung des Antrags enthielt (vgl. BAG, Beschluß vom 20. Januar 1976 - 1 ABR 44/75 - = AP Nr. 10 zu § 89 ArbGG1953).

2. In der Sache ist Gegenstand des Verfahrens nur noch, ob der Antragsteller berechtigt ist, im Rahmen seines Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG durch den Betriebsausschuß Fotokopien der Listen über die Bruttolöhne und -gehälter selbst anzufertigen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat dies mit der Begründung bejaht, es sei nicht einzusehen, warum im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 BetrVG die Betriebsausschußmitglieder gehalten sein sollen, in einem Betrieb wie dem der Antragsgegnerin unter



- 5 -

Umständen stunden- oder gar tagelang Notizen aus Listen zu machen und dabei in der Personalabteilung herumzusitzen, während eine Ablichtung zeitsparender und im Endergebnis, obschon die Antragsgegnerin die Kosten hierfür zu tragen hätte, billiger sei. Dieser Weg sei der vernünftiger und rationellere und werde zu keinen Reibereien zwischen den Betriebsparteien führen, vielmehr in dem Bestreben einer beiderseitigen guten Zusammenarbeit der Zwecksetzung des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG dienen.

b) Dieser Auffassung kann im Anschluß an die Entscheidung des Ersten Senats vom 15. Juni 1976 (1 ABR 116/74 =AP Nr. 9 zu § 80 BetrVG) nicht gefolgt werden. Danach ist das dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbs. BetrVG zustehende Recht auf umfassende Information in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. dieser Vorschrift nicht nur hinsichtlich der Art des Personenkreises der Unterrichtung eingeschränkt. Das Recht, "Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen", ist nicht gleichbedeutend mit "zur Verfügung stellen". Aus dem unterschiedlichen Gesetzeswortlaut in § 80 BetrVG ist zu folgern, daß der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß die Bruttolohn und -gehaltslisten nur zur Einsichtnahme vorzulegen braucht, jedoch nicht verpflichtet ist, diese dem Betriebsausschuß auszuhändigen. Daraus ist zugleich zu folgern, daß der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen seines Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG jeweils Fotokopien der Bruttolohn und -gehaltslisten zeitweise zur Verfügung zu stellen. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Auffassung des Ersten Senats abzuweichen.

Die vorliegend zu treffende Entscheidung unterscheidet sich von dem dem Ersten Senat zur Beurteilung vorliegenden Sachverhalt in der Sache nur scheinbar : Auch wenn der

- 6 -



Betriebsausschuß die Fotokopien selbst herstellen will,
bedarf es dazu der - wenn auch zeitlich nur sehr kurzen -
Zurverfügungstellung der Listen an den Betriebsausschuß.
Das aber ist nicht vom Inhalt des Einblicksrechts nach
§ 80 Abs. 2 BetrVG gedeckt.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Röhsler

Dr. Leinemann

Carl

Linde

